



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Unser Zeichen: 6103 – 003663

Satzung nach § 14 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Südlich der Kirche“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Uffing a. Staffelsee hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich der Kirche“ gefasst. Zur Sicherung der Planung bzw. zur Sicherstellung einer städtebaulich ortsverträglichen Bebauung in dem sensiblen Bereich südlich der Kirche hat der Gemeinderat der Gemeinde Uffing a. Staffelsee ebenfalls in der öffentlicher Sitzung am 28.07.2022 aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Uffing a. Staffelsee, 03.08.2022

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Andreas Weiß
Bürgermeister



sb

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 04.08.2022 um 08:00 Uhr im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.08.2022 angeheftet und am 23.08.2022 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, **01. Sep. 2022**

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Diepold
Zweiter Bürgermeister

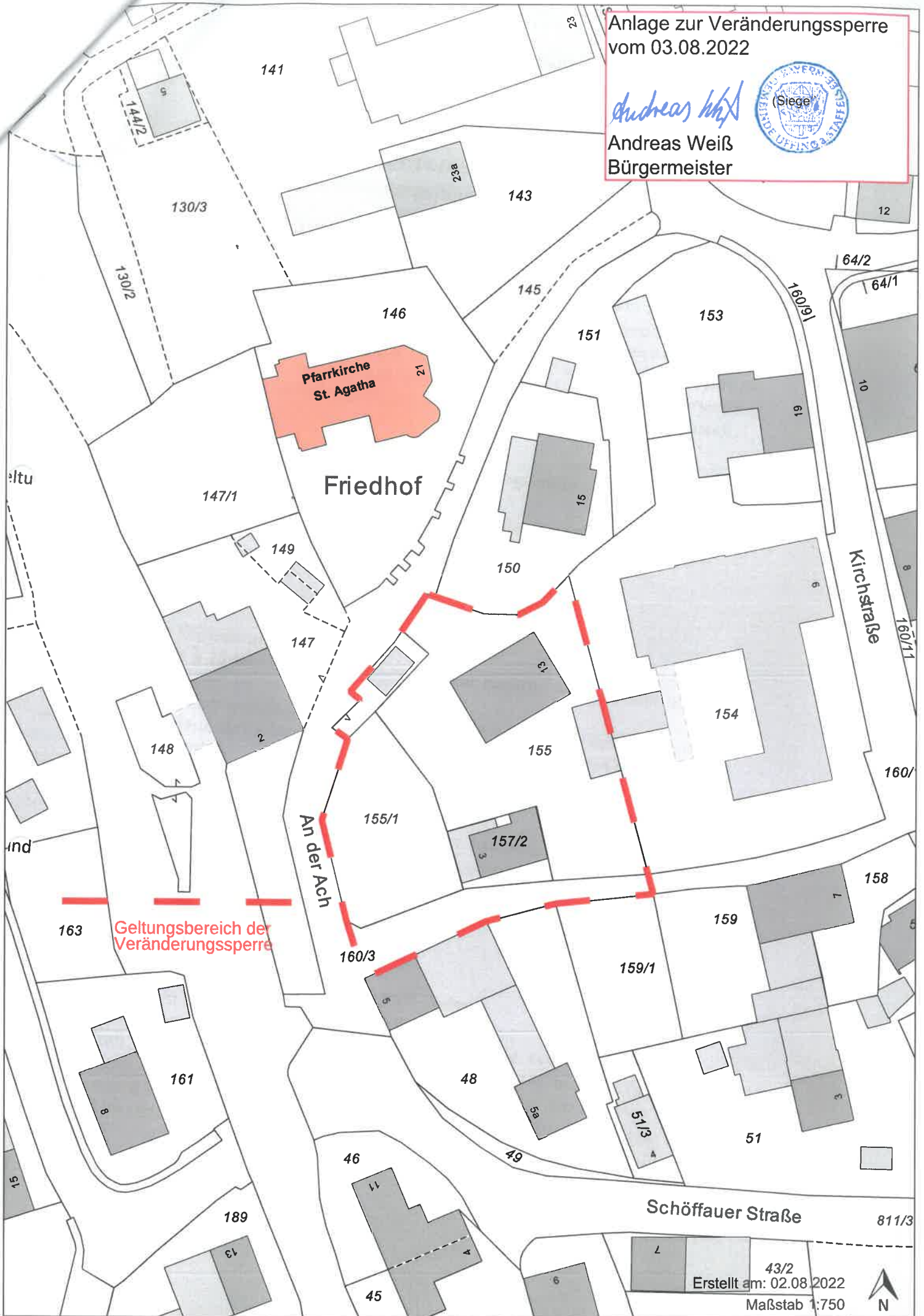


Her

Anlage zur Veränderungssperre
vom 03.08.2022

Andreas Weiß

Andreas Weiß
Bürgermeister



Geltungsbereich der
Veränderungssperre

Erstellt am: 02.08.2022
Maßstab 1:750

